

RICHTLINIEN DER STADT LAMPERTHEIM FÜR DIE FÖRDERUNG VON MAßNAHMEN ZUR REGENWASSERNUTZUNG

(veröffentlicht in der „Lampertheimer Zeitung“ Nr. 169 vom 24. Juli 1993)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lampertheim hat in ihrer Sitzung am 16. Juli 1993 Richtlinien für die Förderung von Maßnahmen zur Regenwassernutzung beschlossen:

1. Grundsätzliches

1.1 Jede Entnahme von Grundwasser stellt einen Eingriff in das ökologische Gleichgewicht des Wasserhaushaltes dar. Die Trinkwasserressourcen sind nicht unerschöpflich und die Trinkwasseraufbereitung wird immer aufwändiger. Unbelastetes Regenwasser kann in manchen Bereichen des täglichen Lebens als Ersatz von Wasser mit Trinkwasserqualität dienen und damit zur Schonung von Grundwasserreserven beitragen. Die Stadt Lampertheim fördert Maßnahmen, die diesem Zweck dienen mit Zuschüssen.

2. Zuschussempfänger

2.1 Zuschüsse können natürliche oder juristische Personen des privaten Rechts erhalten. Ausgeschlossen sind wirtschaftlich Unternehmen und Betriebe, die gewerblichen Zwecken dienen.

2.2 Es werden ausschließlich Maßnahmen gefördert, die im Gebiet der Stadt Lampertheim durchgeführt werden.

3. Gegenstand der Förderung

3.1 Gefördert wird der Bau von Regenwasserzisternen, die Regenwasser sammeln und dieses für Verwendungszwecke in Gebäuden (Toilettenspülung, Wäschewaschen) und für die Gartenbewässerung zur Verfügung stellen.

3.2 Zur Regenwassernutzung darf nur Niederschlagswasser von Dachflächen verwendet werden.

3.3 Förderungsfähig sind die erforderlichen baulichen und technischen Maßnahmen, wie z. B.

- der Bau oder die Installation eines Speichers einschließlich der erforderlichen Erdarbeiten,

- die Installation des Leitungssystemes,
- die Installation von technischen Bauteilen (Pumpen, Ventile, Hähne, Zähler usw.).

4. Technische Anforderungen

4.1 Die zu errichtenden Anlagen müssen im Zeitpunkt ihres Baues dem anerkannten Stand der Technik entsprechen.

4.2 Die Anlagen müssen als geschlossenes System errichtet werden, ein Übertritt von Brauchwasser in eine Trinkwasserleitung muss absolut ausgeschlossen sein.

4.3 Brauchwasserleitungen müssen dauerhaft so gekennzeichnet sein, dass auch ein späteres Vertauschen mit Trinkwasserleitungen ausgeschlossen ist.

4.4 Zur Messung des Wassers, das nach dem Gebrauch dem Kanal zugeführt wird, ist zwischen der Zisterne und den Verbrauchsstellen im Gebäude eine Zähleinrichtung zu installieren.

4.5 Eine Zähleinrichtung ist ebenfalls am Trinkwasserzulauf zur Zisterne zu installieren.

5. Höhe der Zuschüsse

5.1 Die Zuschüsse betragen 70 % der nachgewiesenen zuschussfähigen Kosten. Die Zuschüsse können auch pauschaliert gewährt werden.

5.2 Ein Rechtsanspruch auf Zuschüsse besteht nicht.

6. Antragsverfahren

6.1 Zuschussanträge sind schriftlich an den Magistrat der Stadt Lampertheim richten.

6.2 Den Zuschussanträgen sind ein Kostenvoranschlag und Ausführungszeichnungen der Anlage beizufügen.

7. Bewilligung

7.1 Die Zuschüsse werden durch den Magistrat der Stadt Lampertheim bewilligt. Dieser setzt auch die zuschussfähigen Kosten fest.

7.2 Die Zusage erfolgt durch einen Bescheid, der die Höhe und die Zweckbestimmung des Zuschusses festlegt.

7.3 Mit der Annahme des Bescheides erkennt der Empfänger diese Richtlinien verbindlich an.

7.4 Zuschüsse werden grundsätzlich nicht mehr bewilligt, wenn mit der Ausführung bereits begonnen wurde oder Verpflichtungen, die sich auf die Ausführung beziehen, eingegangen worden sind.

8. Auszahlung

8.1 Die Zuschüsse werden zu 50 % bei Baubeginn, der Rest nach Vorlage des Verwendungsnachweises ausgezahlt.

8.2 Die Anforderung hat schriftlich zu erfolgen.

9. Nachweis der Verwendung, Veränderung, Rückzahlung

9.1 Nach Abschluss der Maßnahme, spätestens jedoch zwei Jahre nach der Bewilligung des Zuschusses ist ein Verwendungsnachweis über die tatsächlich entstandenen Kosten vorzulegen.

9.2 Mehrausgaben gegenüber den festgesetzten zuschussfähigen Kosten werden grundsätzlich nicht anerkannt.

9.3 Sofern die Kosten unter den festgesetzten zuschussfähigen Kosten zurückbleiben, wird der Zuschuss entsprechend gekürzt.

9.4 Wird der Zuschuss für einen anderen Zweck verwendet oder werden diese Richtlinien nicht eingehalten, ist der Empfänger verpflichtet, die Förderungsmittel in voller Höhe zurückzuzahlen.

9.5 Die Stadt ist jederzeit berechtigt die installierten Anlagen zu besichtigen und zu prüfen.